

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe Maschinen- und Technologiehandel - Beschlussfassung der Grundumlage 2026

Begründung für die Erhöhung der Grundumlage 2026

Das Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels hat in den letzten Jahren sehr viel in die Branche investiert und erfolgreiche Aktivitäten gesetzt.

Durch gestiegene Kosten und die Zunahme an arbeits- und kostenintensiven Projekten, haben in den letzten Jahren die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Die letzten Jahre wurde dies durch die Rücklage des Landesgremiums ausgeglichen. Im Verlauf wurde diese dann mehr und mehr aufgebraucht.

Zur Fortführung und Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe Maschinen- und Technologiehandel, sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro- u. Sachaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 164.190,-

Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit Beschluss im Juli 2025 auf EUR 33.726,- festgesetzt.

Um die Branche sichtbarer zu machen und weiterhin Aktivitäten setzen zu können, wie zb. die Unterstützung der Etablierung des Lehrberufs IT-Sales, die aus Kostengründen eingestellte Kampagne der Berufsgruppe der Wiederverwerter wieder aufnehmen zu können, die Zusammenarbeit der ARGE Landtechnik, insbesondere mit der Fachmesse AGRO Alpin zu intensivieren und weiterer Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen der Berufsgruppen, ist es nun notwendig die Grundumlage entsprechend anzupassen.

Folgende Erhöhung ist mit 1.1.2026 geplant:

Berufszweige:

- Computer und Computersysteme von € 42,60,- auf € 70,-
- Sekundärrohstoffe von € 120,- auf € 240,-
- Alle Sonstigen von € 30,40,- auf € 70,-
- Ruhende Berechtigungen von € 15,20,- auf € 35,-

Jedes Mitglied des Landesgremiums ist berechtigt, seine Meinung zur geplanten Grundumlagerhöhung zu äußern.

Wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen, senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens 23.9.2025 an susanne.michaeler@wktirol.at oder an die Fachgruppe Maschinen- u. Technologiehandel | Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

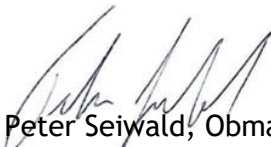
Die Fachgruppentagung möge die Grundumlage 2026 - vorbehaltlich der Genehmigung durch das Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol - wie folgt beschließen:

314	LG Maschinen- und Technologiehandel	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: •Computer und Computersysteme •Sekundärrohstoffe •alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 70,00 € 240,00 € 70,00 € 35,00
-----	-------------------------------------	---	---

Sollte das Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol einer Erhöhung nicht zustimmen, möge die Fachgruppentagung die Grundumlage wie folgt beschließen:

314	LG Maschinen- und Technologiehandel	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: •Computer und Computersysteme •Sekundärrohstoffe •alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 42,60 € 120,00 € 30,40 € 15,20
-----	-------------------------------------	---	---

August 2025


Peter Seiwald, Obmann